

BStU
Archiv der Zentralstelle



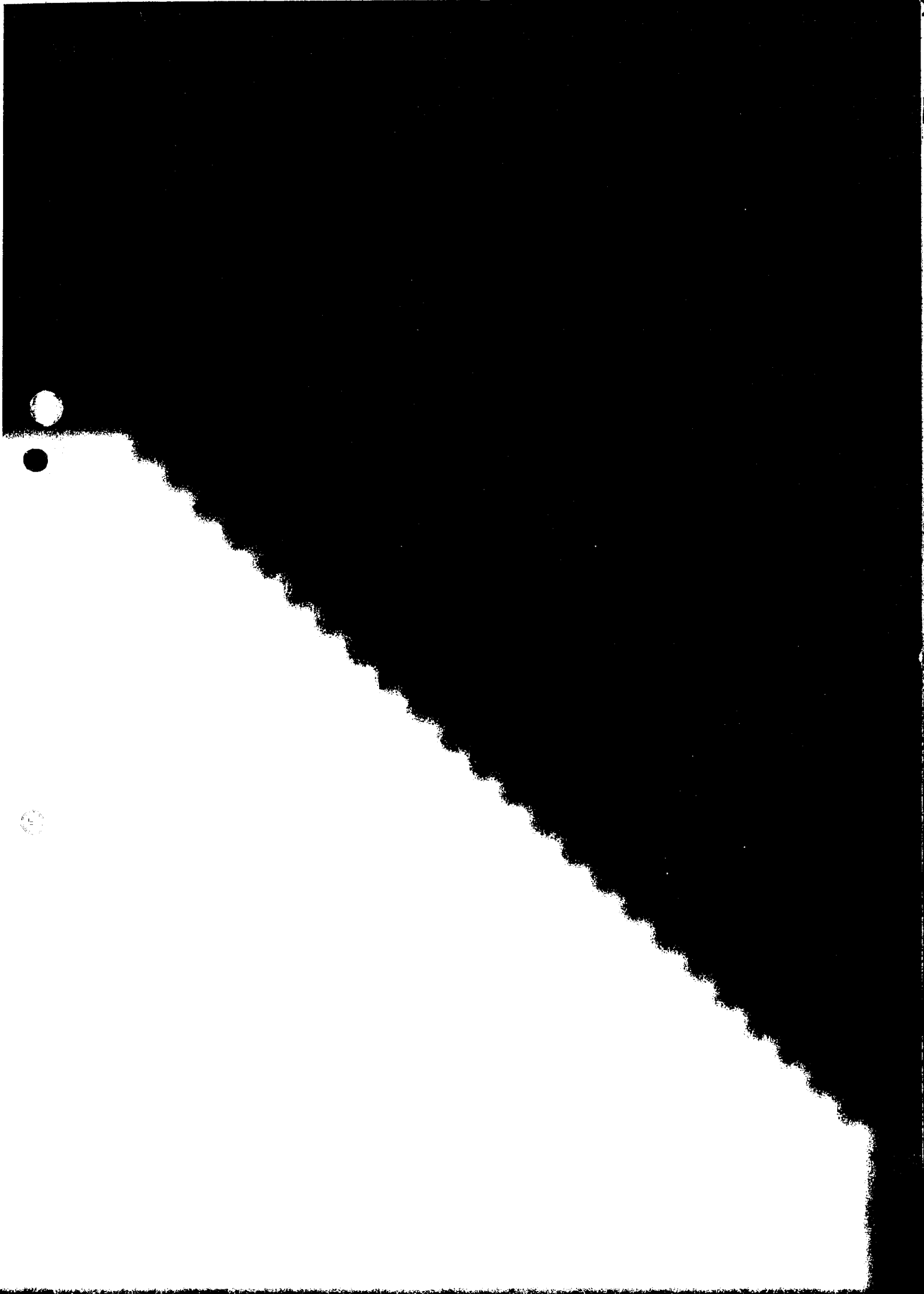
MfS

HA I

Nr.

15595 Band 3

Kopie BStU
AR 3



Vertrauliche Verschlusssache!

VVS-Nr.: A 456 908

245 Ausfertigung = 22 Blatt

BStU

000644

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

B E F E H L Nr. 36 /86

des Ministers für Nationale Verteidigung

über

das Zusammenwirken der Grenztruppen der DDR mit den
Kräften des Ministeriums für Staatssicherheit und des
Ministeriums des Innern zum Schutz der Staatsgrenze

vom 31. 03. 1986

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale
Verteidigung, dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Ministerium des
Innern vom 30. 01. 1986 über das Zusammenwirken der Grenztruppen der
DDR, der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums
des Innern zum Schutz der Staatsgrenze

B E F E H L E I C H :

1. Die Kommandeure der Grenztruppen der DDR (nachfolgend Grenztruppen genannt, einschließlich 6. Grenzbrigade KÜSTE) haben in Durchsetzung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über die Staatsgrenze sowie der "Direktive zur Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST) und an der Küste der DDR" (Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED vom 07. 04. 1982) alle erforderlichen Maßnahmen für den zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze in ihren Zuständigkeitsbereichen im engen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen (Anhang 1) sowie in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Partei- und Staatsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und der Bevölkerung des Grenzgebietes zu treffen.

2. Das Zusammenwirken ist in Verantwortung der Kommandeure der Grenztruppen mit den Chefs und Leitern der Dienststellen der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und den zuständigen Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit ¹⁾ sowie in Abhängigkeit von den zu erfüllenden Aufgaben und der Lage mit den Kräften der Zollverwaltung bzw. der Zivilverteidigung zu organisieren.

Es ist darauf zu richten, die Anstrengungen der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane zum Schutz der Staatsgrenze zu vereinen.

Unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen im jeweiligen Abschnitt der Staatsgrenze sind ein einheitlich zu führendes, tiefgestaffeltes und flexibles System der Grenzsicherung zu verwirklichen, die Handlungen der Grenztruppen mit denen der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane ständig zu koordinieren und eine hohe Wirksamkeit zu sichern.

1) zur Zeit nur in den Bezirken und Kreisen mit Staatsgrenze zur BRD

Das Zusammenwirken ist zu organisieren mit dem Ziel:

- alle Handlungen, die gegen die Staatsgrenze der DDR und die zu ihrer Sicherung bzw. Überwachung eingesetzten Kräfte, Mittel, Anlagen sowie gegen Objekte, Einrichtungen und die Bevölkerung in den Grenzgebieten gerichtet sind, rechtzeitig aufzuklären, abzuwehren bzw. zu verhindern;
- durch koordinierte Handlungen alle Angriffe auf die Staatsgrenze abzuwehren und das widerrechtliche Passieren der Staatsgrenze nicht zuzulassen;
- die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR ununterbrochen zu gewährleisten.

3. Die Maßnahmen des Zusammenwirkens haben insbesondere zu gewährleisten:

- die ununterbrochene Aufklärung und Sicherung der gefährdeten Abschnitte, Räume und wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer;
- eine höhere Dichte an Kräften und Mitteln in den Räumen und Richtungen der Hauptanstrengung und zu den Schwerpunktzeiten;
- die unverzügliche Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen beim Eintreten von besonderen Lagen im Grenzabschnitt;
- das koordinierte Handeln bei der Auslösung von Fahndungen;
- die schwerpunktmäßige Sicherung bzw. Überwachung der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Zugänge zur Sperrzone und zum Schutzstreifen;
- das koordinierte Handeln zur Sicherung der Seegewässer der DDR sowie der Grenzgewässer;
- die Sicherung wichtiger Objekte und Anlagen sowie abgestellter schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge im Grenzgebiet;

- die schwerpunktmäßige Sicherung möglicher Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge sowie von Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten;
 - die schwerpunktmäßige Kontrolle und Überwachung der Liegeplätze für Wasserfahrzeuge an der offenen Küste und in den Grenzgewässern der DDR sowie der Zeltplätze an der Küste und an der Staatsgrenze zur VR POLEN und CSSR.
4. Die verbindliche Grundlage für die Organisation des Zusammenwirkens der Grenztruppen mit den Kräften des Ministeriums für Staatssicherheit sowie der Deutschen Volkspolizei, die in den Grenzgebieten und an seinen Zugängen handeln, bildet der Entschluß zur Grenzsicherung des Kommandeurs der Grenztruppen.
5. Beim Schutz der Staatsgrenze der DDR haben zusammenzuwirken (Anhang 2):
- das Kommando der Grenztruppen, Kommando der Volksmarine mit dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit sowie dem Bereich des Stellvertreters des Ministers des Innern und Chefs des Stabes;
 - die Grenzkommandos, 6. Grenzbrigade KÜSTE, Grenzabschnitte zur CSSR und VR POLEN mit den Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit, Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit, Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei bzw. dem Präsidium der Volkspolizei BERLIN;
 - die Grenzregimenter, Grenzbataillone und die Grenzkompanie 1 der 6. Grenzbrigade KÜSTE, die Grenzunterabschnitte zur CSSR und VR POLEN mit den Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit, Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit, Volkspolizei-Kreisämtern bzw. Volkspolizei-Inspektionen;

BSU

000648

- die Grenzkompanien mit fest zugewiesenem Grenzabschnitt mit den Grenzbefehlshabern des Ministeriums für Staatssicherheit und den Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze.

6. (1) Das Zusammenwirken zwischen dem Kommando der Grenztruppen, dem Kommando der Volksmarine und dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit sowie dem Bereich des Stellvertreters des Ministers und Chefs des Stabes des Ministeriums des Innern hat zu operativen Fragen zu erfolgen.

(2) Im Interesse der schnellen und umfassenden Klärung von anliegenden Ermittlungsverfahren wegen vorbereiteter, versuchter und vollendeter ungesetzlicher Grenzübertritte haben das Recht, direkt zusammenzuarbeiten:

- der Stab des Kommandos der Grenztruppen bzw. des Kommandos der Volksmarine mit den zuständigen Fachabteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit sowie der Hauptabteilung Kriminalpolizei des Ministeriums des Innern;
- die Stäbe der Grenzkommandos, der 6. Grenzbrigade KÜSTE, der Grenzregimenter, der Grenzbataillone der 6. Grenzbrigade KÜSTE einschließlich Grenzkompanie 1, der Grenzabschnitte und -unterabschnitte zur CSSR und VR POLEN mit den entsprechenden Fachabteilungen der Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern in den Bezirken und Kreisen sowie in der Hauptstadt der DDR, BERLIN.

7. (1) Die Kommandeure der Grenztruppen auf den Ebenen der Grenzkommandos, 6. Grenzbrigade KÜSTE, Grenzabschnitte zur CSSR und VR POLEN, Grenzregimenter und Grenzbataillone der 6. Grenzbrigade KÜSTE, Grenzkompanien und der Grenzunterabschnitte an der Staatsgrenze zur CSSR und VR POLEN haben das Zusammenwirken zu organisieren, zu verwirklichen und sicherzustellen durch

- gemeinsame Beratungen zur Lageeinschätzung,
- die Planung der Maßnahmen des Zusammenwirkens,

- die Koordinierung der Handlungen und des Einsatzes aller in den Grenzgebieten ²⁾ für die Erfüllung von Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze einsetzbaren strukturellen und freiwilligen Kräfte der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane auf der Grundlage des Entschlusses des Kommandeurs der Grenztruppen zur Grenzsicherung bzw. Grenzüberwachung,
- den gegenseitigen Informationsaustausch,
- die ununterbrochene Aufrechterhaltung stabiler Nachrichtenverbindungen.

(2) Die Maßnahmen des Zusammenwirkens sind auf den Ebenen der Grenzkommandos, 6. Grenzbrigade KÜSTE, Grenzabschnitte zur CSSR und VR POLEN, der Grenzregimenter, Grenzbataillone und Grenzkompanie 1 der 6. Grenzbrigade KÜSTE und der Grenzunterabschnitte zur CSSR und VR POLEN im "Plan des Zusammenwirkens" zu dokumentieren und von den Kommandeuren/Chefs/Leitern der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane zu unterzeichnen.

Der Plan des Zusammenwirkens ist nach gegenseitiger Abstimmung jährlich und bei wesentlichen Lageveränderungen unverzüglich zu präzisieren (Anhang 3).

8. (1) In Verantwortung der Kommandeure der Grenztruppen sind mit den Chefs/Leitern der Dienststellen der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und den Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit auf den Ebenen

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| - Kommando der Grenztruppen/ | jährlich bzw. bei |
| Kommando der Volksmarine | Erfordernis |

²⁾ an der Staatsgrenze zur VR POLEN und CSSR in einer Tiefe von ca. 5 km vom Verlauf der Staatsgrenze

(3) Im Ergebnis der gemeinsamen Beratungen sind durch die Kommandeure der Grenztruppen abgestimmte Festlegungen zu treffen für

- zu erwartende Handlungen des Gegners an der Staatsgrenze,
- wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- Schwerpunkttage und -zeiten,
- Hauptanstrengungen, Handlungsräume und Zeiten des Einsatzes der Kräfte der Grenztruppen in der Tiefe des Grenzgebietes sowie in den Seegewässern der DDR,
- Erfordernisse des Einsatzes von Kräften der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane im Grenzgebiet und an seinen Zugängen nach örtlichen und zeitlichen Schwerpunkten, einschließlich der lageentsprechenden Besetzung von Kontrollstellen der Deutschen Volkspolizei an der Staatsgrenze zur BRD,
- Kräfteeinsatz der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane zur Verhinderung des Umgehens der Kontrollpunkte und Kontrollstellen der Deutschen Volkspolizei,
- Einsatzvarianten und Maßnahmen des Zusammenwirkens zur Festnahme von Grenzverletzern im Rahmen der festgelegten und koordinierten Handlungen,
- Maßnahmen zur Kontrolle und Durchsetzung der Grenzordnung.

Die von den Leitern der zuständigen Dienststellen der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und von den Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit übergebenen eigenständigen Beiträge und Vorschläge sind gründlich auszuwerten und entsprechende Schlußfolgerungen für die Organisation der Grenzsicherung herauszuarbeiten.

Die im Ergebnis der Beratung getroffenen Festlegungen sind auf den Ebenen des Zusammenwirkens zu protokollieren und von den Chefs/Kommandeuren/ Leitern zu unterzeichnen (Anhang 4). In den Grenzkompanien sind die Festlegungen vom Kompaniechef nachzuweisen.

(4) Durch die Stäbe der Verbände und Truppenteile ist in Vorbereitung der gemeinsamen Beratungen zur Lageeinschätzung sowie zur Koordinierung des Einsatzes der Kräfte und Mittel und weiterer Maßnahmen des Zusammenwirkens mit den Stäben der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und Volkspolizei-Kreisämter, den Leitern bzw. Stellvertretern der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit und den Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit eng zusammenzuarbeiten.

(5) Die Kommandeure der Grenzbataillone sind in die Vorbereitung und Durchsetzung der durch den Kommandeur des Grenzregiments mit dem zuständigen Leiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit, dem Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit und dem Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes abgestimmten Maßnahmen im jeweiligen Grenzkreis einzubeziehen. Sie haben die Kompaniechefs der Grenzkompanien bei der Organisation und Verwirklichung des Zusammenwirkens anzuleiten.

(6) Die gemeinsamen Beratungen können mit Rekognoszierungen verbunden werden. Dabei sind der Einsatz der Kräfte und Mittel, die geplanten Handlungen sowie die Maßnahmen zur Durchsetzung der Grenzordnung zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu präzisieren.

(7) Auf der Ebene der Grenzregimenter sind entsprechend den Erfordernissen die Leiter der Transportpolizei-Reviere und auf der Ebene der Grenzkompanien die Leiter der Transportpolizei-Gruppenposten bzw. Beauftragte der Leiter der Transportpolizei-Reviere in die gemeinsamen Beratungen einzubeziehen. ⁴⁾

4) Die Ebenen des Zusammenwirkens für den Leiter des Transportpolizei-Amtes werden durch den Chef der zuständigen BDVP festgelegt.

(8) Zu den Beratungen sind Vertreter der Bezirks- und Kreisleitungen der SED, die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres bzw. die Mitarbeiter für Grenzfragen der Räte der Bezirke und Kreise sowie in Abhängigkeit von der Tagesordnung Vertreter anderer zuständiger örtlicher Staatsorgane, von Genossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen einzuladen.

(9) Auf den Ebenen der Grenzkommandos und Grenzregimenter sind die Beratungen in der Regel getrennt nach Grenzbezirken und -kreisen durchzuführen.

Erfordert die Dislozierung der Grenztruppen das Zusammenwirken von zwei Grenzregimentern mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen eines Kreises, können die Beratungen koordiniert und in Verantwortlichkeit des Kommandeurs eines Grenzregiments vorbereitet und durchgeführt werden.

(10) Auf der Ebene der Grenzkompanien sind die gemeinsamen Beratungen grundsätzlich getrennt durchzuführen, wenn ein Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze mit zwei Grenzkompanien zusammenwirkt.

Wird das Zusammenwirken zwischen einem Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze und mehr als zwei Grenzkompanien organisiert, sind diese Maßnahmen gemeinsam in Verantwortung des Kommandeurs bzw. des Stellvertreters des Kommandeurs und Stabschefs des Grenzbataillons durchzuführen.

(11) Die gemeinsamen Beratungen im Bezirk ROSTOCK sind durch den Chef der 6. Grenzbrigade KÜSTE in Zusammenarbeit mit dem Kommandeur des Grenzkommandos NORD vorzubereiten.

Die Durchführung der Beratungen hat grundsätzlich in Verantwortung des Chefs der 6. Grenzbrigade KÜSTE zu erfolgen.

BStU
000654

9. (1) Die Kompaniechefs der Grenzkompanien mit fest zugewiesenem Grenzabschnitt haben wöchentlich mit dem Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit und den Leitern der Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze den Einsatz aller im Grenzgebiet und an seinen Zugängen für die Erfüllung grenzsichernder Aufgaben einsetzbaren strukturellen und freiwilligen Kräfte der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane zu koordinieren und bei Erfordernis zu präzisieren.

(2) An der Staatsgrenze der DDR zu BERLIN (WEST) haben die Kommandeure der Grenzregimenter mit den Leitern der Volkspolizei-Kreisämter bzw. Volkspolizei-Inspektionen den Kräfteinsatz am Grenzgebiet monatlich bzw. bei Eintreten einer besonderen Lage zu koordinieren.

Während der Dienstdurchführung ist das enge Zusammenwirken zwischen dem Kommandeur des Sicherungsabschnittes und dem Diensthabenden des zuständigen Volkspolizei-Reviere zu gewährleisten.

(3) An der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und VR POLEN haben die Leiter der Grenzunterabschnitte mit den Leitern der Volkspolizei-Kreisämter die Koordinierung des Einsatzes der strukturellen und freiwilligen Kräfte der Grenztruppen und der Deutschen Volkspolizei monatlich und bei Eintreten besonderer Lagen zu gewährleisten.

(4) Im Bereich der 6. Grenzbrigade KÜSTE sind die Räume, in denen ein koordinierter Kräfteinsatz erfolgt, durch den Chef der 6. Grenzbrigade KÜSTE in Abstimmung mit dem Leiter der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit und dem Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei ROSTOCK festzulegen.

(5) Der mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen koordinierte Kräfteinsatz ist entsprechend den gemeinsam festgelegten Einsatzabschnitten/Streifenbereichen und Postenpunkten grafisch zu dokumentieren.

10. (1) Die Führung der Handlungen der im Grenzgebiet und an seinen Zugängen eingesetzten strukturellen und freiwilligen Kräfte der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane hat in Verwirklichung des Entschlusses zur Grenzsicherung in Verantwortlichkeit der zuständigen Kommandeure der Grenztruppen bzw. der Leiter der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane zu erfolgen.

(2) Bei besonderen Lagen an der Staatsgrenze ist die Führung der Handlungen auf der Grundlage der vorbereiteten und abgestimmten Einsatzvarianten bzw. des dazu vom Kommandeur der Grenztruppen gefaßten Entschlusses zur Grenzsicherung zu verwirklichen.

Sie kann aus gemeinsamen Führungsstellen erfolgen.

Der Austausch von Verbindungsoffizieren ist in Abstimmung mit den Chefs/ Leitern der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane in Abhängigkeit von der Lage zu entscheiden.

11. (1) Die Grenztruppen haben die zuständigen Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit über Staatsverbrechen und andere schwere Anschläge gegen die Staatsgrenze der DDR sowie über alle straftatverdächtigen Vorkommnisse in den Grenzgebieten und Seegewässern außerhalb der Grenzzone unverzüglich zu informieren.

(2) Bei besonderen Vorkommnissen an der Staatsgrenze, in den Grenzgebieten, den Seegewässern und an den Grenzübergangsstellen, die den Einsatz der Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit erfordern, erfolgt dieser auf Veranlassung des Leiters der Dienst Einheit des Ministeriums für Staatssicherheit auf der Ebene Grenzkommando nach Abstimmung mit dem zuständigen Kommandeur.

BStU

000656

(3) Der Einsatz der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und anderer Kräfte der Deutschen Volkspolizei sowie des Organs Feuerwehr erfolgt entsprechend ihrer Verantwortung (Untersuchung straftatverdächtiger Vorkommnisse, Bearbeitung anderer Rechtsverletzungen, Aufnahme von Verkehrsunfällen, Bekämpfung von Bränden und anderen Ereignissen mit folgenschweren Auswirkungen).

Hierzu hat durch den Kommandeur des Grenzregiments nach Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Diensteinheit des Ministeriums für Staatssicherheit die sofortige Information an das örtlich zuständige Volkspolizeikreisamt zu erfolgen.

(4) Durch die Grenztruppen sind bei besonderen Vorkommnissen der Ereignisort zu sichern, die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze mit denen der zuständigen Untersuchungsorgane abzustimmen und die Untersuchungsorgane zu unterstützen.

(5) Zur Gewährleistung der erforderlichen Meldepflicht haben die Kommandeure der Grenztruppen zeitgerecht notwendige Informationen über den Stand der Untersuchungsergebnisse vom zuständigen Untersuchungsorgan einzuholen.

12. (1) Die Kommandeure der Grenztruppen haben in Erfüllung der bestehenden Festlegungen ⁵⁾

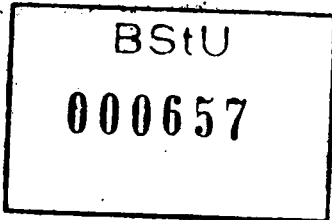
- festgenommene Personen, sofern die Untersuchung nicht in eigener Zuständigkeit zu erfolgen hat, sowie

⁵⁾ Zur Zeit gilt:

- Gemeinsame Anweisung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie des Generalstaatsanwaltes der DDR über die Bekämpfung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB vom 28. 12. 1982
- Gemeinsame Anweisung des Ministers für Nationale Verteidigung, Ministers für Staatssicherheit, Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und des Generalstaatsanwaltes der DDR über die Zusammenarbeit bei ungesetzlichen Grenzübertritten an der Staatsgrenze der DDR zur VR POLEN und CSSR vom 10. 02. 1977

- aufgefundene Sachen, die im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen bzw. stehen können,

an das zuständige Untersuchungsorgan zu übergeben.



(2) Die Grenztruppen haben die von ihnen festgenommenen Personen mit den von diesen mitgeführten Gegenständen, zu straftatverdächtigen Vorkommnissen gefertigte Unterlagen sowie aufgefundene Sachen, die als Beweismittel dienen können (unverzüglich bzw. innerhalb von 6 Stunden),

- an den zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, wenn es sich um Personen handelt, die die Staatsgrenze aus Richtung BRD, BERLIN (WEST) bzw. des Offenen Meeres widerrechtlich passiert haben,
- an das zuständige Volkspolizei-Kreisamt bzw. die Volkspolizei-Inspektion, wenn es sich um Personen handelt, die die Staatsgrenze nach der BRD, BERLIN (WEST) und die Seegrenze widerrechtlich passieren wollen sowie die Staatsgrenze zur CSSR bzw. zur VR POLEN widerrechtlich passieren wollen oder passiert haben,

zu übergeben.

(3) Über die Festnahme von Personen haben die Grenztruppen unverzüglich den zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. den Operativen Diensthabenden des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes bzw. der zuständigen Volkspolizei-Inspektion zu informieren.

Handelt es sich bei den festgenommenen Personen um Angehörige oder Zivilbeschäftigte bzw. um ehemalige Angehörige der NVA oder der Grenztruppen, bei denen der Verdacht des Verrats militärischer Geheimnisse besteht, ist außerdem unverzüglich der zuständige Militärstaatsanwalt zu verständigen.

BStU

000658

(4) Die aus Richtung BRD, BERLIN (WEST) bzw. des Offenen Meeres sowie die wegen des Versuchs des ungesetzlichen Grenzübertretts von bzw. nach der DDR in den Kontrollterritorien bzw. Grenzstreckenabschnitten der Grenzübergangsstellen festgenommenen Personen sind ohne Kontrolle der Ausweispapiere und ohne vorherige Befragung sofort den zuständigen Organen des Ministeriums für Staatssicherheit zu übergeben.

(5) Festgenommene Personen sind - sofern die Zuständigkeit des Militärstaatsanwaltes für die Bearbeitung nicht gegeben ist oder die Personen durch Organe des Ministeriums für Staatssicherheit nicht übernommen werden - mit einem Festnahmeprotokoll (Vordruck NVA 18 655) zu übergeben.

Über die Angaben des Festnahmeprotokolls hinausgehende bedeutsame Umstände bei der Festnahme (z. B. Brechung aktiven Widerstandes, öffentliche Herabwürdigung, Verleumdung usw.) sind durch den Kommandeur des Grenzregiments, Leiter des Grenzunterabschnittes bzw. Kommandeur des Grenzbataillons oder Kompaniechef der Grenzkompanie 1 der 6. Grenzbrigade KÜSTE in einem Protokoll ohne Namensnennung von Angehörigen der Grenztruppen gesondert darzulegen.

Der Deutschen Volkspolizei obliegt es, die Festgenommenen von den Einheiten der Grenztruppen abzuholen.

Entsprechend ist auch bei Personen zu verfahren, die den Grenztruppen von den Organen der VR POLEN und der CSSR übergeben wurden.

(6) Aufgefundene Sachen, die als Beweismittel dienen können, sind protokollarisch an das zuständige Untersuchungsorgan zu übergeben.

(7) Verletzer der Grenzordnung sind von den Grenztruppen der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

13. (1) Der ständige gegenseitige Austausch von Informationen, die für die Organisation und Durchführung der Grenzsicherung bzw. -überwachung, für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet und in den Seegewässern der DDR sowie für das koordinierte Handeln zur Erfüllung der Aufgaben von gegenseitigem Interesse sind (Anhang 5), ist durch die Kommandeure der Grenztruppen auf den festgelegten Ebenen des Zusammenwirkens zu organisieren.

Die Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit sind in das Melde- und Informationssystem einzubeziehen.

Bei der Organisation des Informationsaustausches ist zu gewährleisten, daß erforderliche Maßnahmen und taktische Handlungen rechtzeitig organisiert und eingeleitet werden können.

- (2) Der Informationsaustausch ist über die Diensthabenden der Stäbe, Einheiten und Dienststellen sowie zwischen den Kommandeuren, Chefs und Leitern persönlich über die organisierten Nachrichtenverbindungen (Anhang 6) unter strenger Einhaltung der militärischen Bestimmungen über den Geheimschutz zu gewährleisten.

- (3) Die Kommandeure der Grenztruppen haben eine enge Verbindung zu den Bezirks- und Kreisstaatsanwälten aufrechtzuerhalten und von ihnen Informationen, die bei der Organisation der Grenzsicherung bzw. -überwachung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu berücksichtigen sind, entgegenzunehmen.

14. (1) Die Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit sind bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben durch die Kommandeure der Grenztruppen zu unterstützen.

- (2) Entsprechend den ihnen übertragenen Befugnissen ist zu gewährleisten, daß die Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit in die Vorbereitung und Durchführung folgender Maßnahmen einbezogen werden:

BSU

000660

- a) Entschlußfassung für die Grenzsicherung durch die Kommandeure der Verbände und Truppenteile, die Kommandeure der Grenzbataillone sowie die Kompaniechefs der Grenzkompanien mit fest zugewiesenem Grenzabschnitt;
- b) Präzisierungen des Entschlusses zur Grenzsicherung bei Eintreten einer besonderen Lage bzw. zu besonderen Anlässen;
- c) gemeinsame Beratungen zur Lageeinschätzung mit den Chefs/Leitern der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane durch die Kommandeure der Verbände und Truppenteile sowie Kompaniechefs der Grenzkompanien mit fest zugewiesenem Grenzabschnitt;
- d) Beratungen der Kommandeure, die den Schutz der Staatsgrenze betreffen.

Den Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit ist die Einsichtnahme in die Dokumente der Grenzsicherung zu ermöglichen.

15. (1) Die Sicherheitsberatungen in Städten und Gemeinden des Grenzgebietes sind auf der Grundlage der "Direktive zur Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST) und an der Küste der DDR" (Beschuß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED vom 07. 04. 1982) im Schutzstreifen durch die Grenztruppen monatlich in hoher Qualität durchzuführen.

(2) In Städten und Gemeinden der Sperrzone, die für die Grenzsicherung von besonderer Bedeutung sind, kann die Zuständigkeit für die Durchführung der Sicherheitsberatungen durch Beschluß der Kreiseinsatzleitung dem jeweiligen Kommandeur der Grenztruppen übertragen werden.

Dazu ist ein gemeinsamer Vorschlag des Kommandeurs des Grenzregiments, des Leiters des Volkspolizei-Kreisamtes, des Leiters der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und des Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit dem Vorsitzenden der zuständigen Kreiseinsatzleitung vorzulegen.

Der Kommandeur des Grenzregiments hat vor seiner Meinungsäußerung zum gemeinsamen Vorschlag die Zustimmung des Kommandeurs des Verbandes einzuholen.

(3) Für die Durchführung von Sicherheitsberatungen in Städten und Gemeinden an der Küste der DDR, die für die Grenzsicherung von besonderer Bedeutung sind, ist der gemeinsame Vorschlag durch den Kommandeur des Grenzbataillons mit dem Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes und dem Leiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit zu erarbeiten und der Kreiseinsatzleitung vorzulegen.

Die Vorschläge an die Kreiseinsatzleitungen sind durch den Chef der 6. Grenzbrigade KÜSTE auf der Ebene des Zusammenwirkens im Bezirk abzustimmen.

(4) In Städten und Gemeinden innerhalb der Sperrzone sowie solchen außerhalb des Grenzgebietes, von denen sich Ortsteile im Grenzgebiet befinden bzw. die in gefährdeten Richtungen an den Zugängen zum Grenzgebiet liegen und in denen die Sicherheitsberatungen in Verantwortlichkeit der Deutschen Volkspolizei durchgeführt werden, haben Offiziere bzw. befähigte Fähnriche der Grenztruppen an den Beratungen teilzunehmen.

(5) Die zur Durchführung der Sicherheitsberatungen befohlenen Offiziere/Fähnriche der Grenztruppen sind durch die Kommandeure und Stäbe wirksam anzuleiten und zu kontrollieren.

(6) In den Sicherheitsberatungen sind insbesondere zu behandeln:

- Maßnahmen zur Erfüllung der für die Grenztruppen und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane festgelegten Forderungen der Direktive des Sekretariats des Zentralkomitees der SED,
- Stand der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Verantwortungsbereich,

000662

- Realisierung festgelegter Maßnahmen und erteilter Auflagen der vorangegangenen Sicherheitsberatungen,
- gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Vorhaben, die den Aufenthalt größerer Personengruppen bzw. den Einsatz schwerer Technik im Verantwortungsbereich und die Festlegung gesonderter Sicherheitsmaßnahmen erfordern,
- gegenseitiger Informationsaustausch über allgemein zu erwartende gesellschaftspolitische, kommunale und volkswirtschaftliche Maßnahmen,
- Stimmungs- und Meinungsbild der Bevölkerung des Grenzgebietes,
- Einschätzung von Personen, von denen eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet ausgeht,
- Durchsprache und Beratung von Anträgen auf Zuzug, Einreise und Aufenthalt im Grenzgebiet.

(7) Im Ergebnis der Sicherheitsberatungen sind für die Beteiligten konkrete Aufgaben festzulegen sowie periodisch Kontrollen und gemeinsame Begehungen der im Verantwortungsbereich befindlichen Betriebe, Lagerplätze sowie Abstellplätze für schwere Technik und der Bootsliegendeplätze an der offenen Küste zu planen und durchzuführen.

(8) Zu den Sicherheitsberatungen sind in Abhängigkeit von der Tagesordnung Vertreter der Grenzsicherheitsaktive, von Genossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen einzuladen.

BStU

000663

16. (1) Dieser Befehl ist bis zu den Grenzregimentern, Grenzbataillonen der 6. Grenzbrigade KÜSTE, den Grenzunterabschnitten an der Staatsgrenze zur CSSR und VR POLEN, an die Militäarakademie "Friedrich Engels" und die Lehreinrichtungen der Grenztruppen zu verteilen.

(2) Die Festlegungen dieses Befehls sind in die Dienstvorschriften über den Einsatz der Grenztruppen zum Schutz der Staatsgrenze einzuarbeiten.

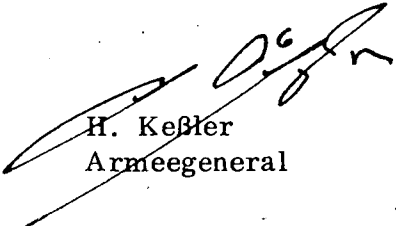
(3) Der Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR ist berechtigt, zu diesem Befehl Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(4) Der Befehl tritt mit Wirkung vom 01. 06. 1986 in Kraft.

Die Anhänge 1 - 6 werden bestätigt.

(5) Die Anordnung Nr. 4/75 des Ministers für Nationale Verteidigung vom 04. 03. 1975 tritt außer Kraft und ist außer der Urschrift bis zum 30. 06. 1986 zu vernichten.

Berlin, den 31. 03. 1986


H. Keßler
Armeegeneral

Verantwortung und Zuständigkeit beim Schutz der Staatsgrenze der DDR gemäß der Vereinbarung über das Zusammenwirken der Grenztruppen, der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern zum Schutz der Staatsgrenze vom 30. 01. 1986

1. Ministerium für Staatssicherheit

- a) Das Ministerium für Staatssicherheit ist auf der Grundlage der in Gesetzen und Beschlüssen festgelegten Verantwortung zuständig für:
- die Aufklärung, vorbeugende Verhinderung und Bekämpfung der gegen die Staatsgrenze der DDR und die zu ihrem Schutz handelnden Organe und Kräfte sowie die Objekte, Einrichtungen und die Bevölkerung im Grenzgebiet gerichteten gegnerischen Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie staatsfeindlichen und anderen, die staatliche Sicherheit in den Grenzgebieten beeinträchtigenden Handlungen, mit spezifischen Mitteln,
 - die Kontrolle und Überwachung des Ein- und Auslaufens der an den Bootsowiegeplätzen der offenen Küste der DDR stationierten und der in die inneren Seegewässer in der Grenzzone aus- bzw. einlaufenden Wasserfahrzeuge,
 - die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen der DDR an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST), zur VR POLEN und zur CSSR sowie an den Grenzübergangsstellen der Seehäfen, insbesondere durch die Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs gemäß den dafür geltenden staatlichen Regelungen,
 - die Untersuchung von Staatsverbrechen in den Grenzgebieten, Seegewässern und an den Grenzübergangsstellen sowie schweren Anschlägen gegen die Staatsgrenze der DDR.

- b) Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt das Ministerium für Staatssicherheit die visuelle Beobachtung des Luftraumes sowie die Aufklärung von Luftraumverletzungen, möglicher Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge und anderer Besonderheiten in der Luftlage in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum und leitet die erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung ein.
- c) Das Ministerium für Staatssicherheit informiert die Grenztruppen und die Deutsche Volkspolizei über Lagebedingungen, die die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und an der Staatsgrenze gefährden.
- d) Die Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit haben gemäß dem bestätigten "Gemeinsamen Vorschlag für das Grenzsicherungssystem"
- die aus der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit erbrachten, für die Grenzsicherung bedeutsamen Ergebnisse und Erkenntnisse in das System der Grenzsicherung einfließen zu lassen und die Grenztruppen sowie die Deutsche Volkspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beim Schutz der Staatsgrenze der DDR zu unterstützen,
 - an der Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit mitzuwirken und die Anstrengungen aller beteiligten Organe und Kräfte zur Gewährleistung einer zuverlässigen Grenzsicherung sowie staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet vereinen zu helfen,
 - beizutragen, alle Potenzen und Möglichkeiten der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte sowie der Bevölkerung im Grenzgebiet und des Grenzkreises zu erschließen, zu mobilisieren und zusammenzuführen.

In Realisierung dieser Grundaufgabenstellung sind sie befugt zur

BSU

000666

- Mitwirkung an der Erarbeitung und Verwirklichung der Entschlüsse der Kommandeure der Grenztruppen, insbesondere der Kompaniechefs, zur Grenzsicherung, vor allem hinsichtlich des abgestimmten Einsatzes der Kräfte und Mittel der an der Grenzsicherung beteiligten Organe,
- Einsichtnahme in die Führungsdokumente der Grenztruppen für die Organisation der Grenzsicherung sowie in die Führungsdokumente der Deutschen Volkspolizei zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im und am Grenzgebiet sowie im grenznahen Raum,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Erteilung von Auflagen an Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie Vorsitzende von Genossenschaften im Grenzgebiet zur konsequenten Durchsetzung des Grenzgesetzes und anderer für die Sicherheit im Grenzgebiet erlassener Rechtsvorschriften an dazu Befugte,
- Veranlassung der Einleitung und Durchführung von Ordnungsstrafverfahren auf der Grundlage der im § 45 der Grenzordnung vom 25. März 1982 sowie in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Ordnungsstrafbestimmungen bei den dafür zuständigen Organen.

2. Ministerium des Innern

- a) Die Deutsche Volkspolizei und das Organ Feuerwehr tragen im Rahmen ihrer in Gesetzen und Beschlüssen, insbesondere
- im Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei und
 - im Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik
- festgelegten Zuständigkeit zum zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze der DDR bei.
- b) In Verwirklichung dieser Verantwortung obliegt ihnen:
- die Durchsetzung der zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der besonderen Ordnung in den Grenzgebieten (Zuständigkeit der Deutschen Volkspolizei in den inneren Seegewässern innerhalb der Grenzzone siehe Anlage),
 - die Vorbeugung des widerrechtlichen Passierens der Staatsgrenze der DDR durch Verhinderung des unberechtigten Eindringens in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu BERLIN (WEST) bzw. des Erreichens der Seegewässer außerhalb der Grenzzone,
 - die Führung von Fahndungen zur Festnahme von in die DDR eingedrungenen Grenzverletzern,
 - die Überwachung und schwerpunktmäßige Kontrolle der Personen- und Fahrzeugbewegung auf den Annäherungswegen in Richtung Staatsgrenze, insbesondere unmittelbar vor der Sperrzone an der Staatsgrenze zur BRD (einschließlich der ständigen Besetzung der Kontrollpunkte, der lageentsprechenden Besetzung von Kontrollstellen nach einem schwer aufklärbaren zeitlichen Regime sowie von Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Umgehung), am Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu BERLIN (WEST) und in der Grenzzone,

- die Vorbeugung, frühzeitige Aufdeckung und zuverlässige Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte,
 - die Vorbeugung von Katastrophen, Bränden, Havarien und anderen Ereignissen mit folgenschweren Auswirkungen in den Grenzgebieten bzw. deren wirksame Bekämpfung und die Durchführung der mit den Nachbarstaaten dazu vereinbarten Maßnahmen,
 - die Durchführung von Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren für die Erteilung von Erlaubnissen zum Aufenthalt in den Grenzgebieten an der Staatsgrenze zur BRD und zu BERLIN (WEST) sowie in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone,
 - die Aufklärung und Untersuchung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, einschließlich in den Grenzgebieten und in den Grenzübergangsstellen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist,
 - die Erfüllung der der Wasserschutzpolizei bzw. dem Organ Feuerwehr auf den Grenzgewässern sowie den Seegewässern außerhalb der Grenzzone übertragenen Aufgaben.
- c) Im Rahmen der operativen Dienstdurchführung gewährleistet die Deutsche Volkspolizei die visuelle Beobachtung des Luftraumes zur Aufklärung von Luftraumverletzungen und anderer Besonderheiten in der Luftlage, die Überwachung möglicher Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum und die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen.
- d) Das Ministerium des Innern informiert das Kommando der Grenztruppen und das Ministerium für Staatssicherheit über Lagebedingungen, die die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und an der Staatsgrenze gefährden.

Zuständigkeitsbereich der Deutschen Volkspolizei in den inneren Seegewässern
innerhalb der Grenzzone entlang der Küste der DDR

Die äußere Begrenzung des Zuständigkeitsbereiches der Deutschen Volkspolizei
wird durch folgende Begrenzungslinien bestimmt:

im ODER-HAFF:

Staatsgrenze der DDR zur VR POLEN

im GREIFSWALDER BODDEN:

PEENEMÜNDER HAKEN, Insel RUDEN (Südspitze), THIESSOW (SÜDPERD)

im LIBBEN:

BESSINER HAKEN (Südspitze), BUG (Südspitze)

im KUBITZER BODDEN:

Insel HIDDENSEE (Südspitze des GELLEN), BOCK (Nordspitze)

in WARNEMÜNDE:

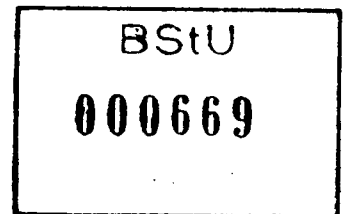
Molenköpfe

im SALZHAF:

KIELER ORT (Südspitze), Insel LANGENWERDER, Insel POEL (GOLWITZ)

in der WISMAR-BUCHT:

TIMMENDORF (Hafen), HOHENWIESCHENDORF-HUK



BStU
000670

Anhang 2

Ebenen des Zusammenwirkens

1. Auf der Ebene Grenzkommando, 6. Grenzbrigade KÜSTE, Grenzabschnitt und Bezirk wirken zusammen:

Grenzkommando NORD	BV-MfS ROSTOCK BV-MfS SCHWERIN BV-MfS MAGDEBURG Grenzbeauftragte für die Bezirke im Bereich des Grenzkommandos NORD	BDVP ROSTOCK BDVP SCHWERIN BDVP MAGDEBURG
Grenzkommando SÜD	BV-MfS ERFURT BV-MfS SUHL BV-MfS GERA BV-MfS KARL-MARX-STADT Grenzbeauftragte für die Bezirke im Bereich des Grenzkommandos SÜD	BDVP ERFURT BDVP SUHL BDVP GERA BDVP KARL-MARX-STADT
Grenzkommando MITTE	BV-MfS BERLIN BV-MfS POTSDAM	PdVP BERLIN BDVP POTSDAM
6. Grenzbrigade KÜSTE	BV-MfS ROSTOCK	BDVP ROSTOCK
Grenzabschnitt zur VR POLEN	BV-MfS NEUBRANDENBURG BV-MfS FRANKFURT/ODER BV-MfS COTTBUS BV-MfS DRESDEN	BDVP NEUBRANDENBURG BDVP FRANKFURT/ODER BDVP COTTBUS BDVP DRESDEN
Grenzabschnitt zur CSSR	BV-MfS DRESDEN BV-MfS KARL-MARX-STADT	BDVP DRESDEN BDVP KARL-MARX-STADT

Die Fragen des Zusammenwirkens zwischen der 6. Grenzbrigade KÜSTE und der BV-MfS sowie der BDVP NEUBRANDENBURG werden über den Leiter des Grenzabschnitts zur VR POLEN wahrgenommen.

Dazu hat

- der Chef der 6. Grenzbrigade KÜSTE dem Leiter des Grenzabschnitts zur VR POLEN die in diesem Grenzabschnitt anstehenden Fragen des Zusammenwirkens periodisch zu übergeben,
 - der Leiter des Grenzabschnittes den Chef der 6. Grenzbrigade KÜSTE unverzüglich über das Ergebnis durchgeführter Beratungen und die getroffenen Festlegungen zur Klärung der betreffenden Fragen zu informieren.
2. Die Bestimmung der zusammenwirkenden Kräfte auf den nachgeordneten Ebenen obliegt für den jeweiligen Verantwortungsbereich den Kommandeuren der Grenzkommandos, dem Chef der 6. Grenzbrigade KÜSTE und den Leitern der Grenzabschnitte in Zusammenarbeit mit den Leitern der Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit und den Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei bzw. dem Präsidenten der Volkspolizei BERLIN.

Der Plan des Zusammenwirkens ist auf topographischen Karten mit folgendem Maßstab zu erarbeiten:

- Grenzkommando NORD und SÜD
Grenzabschnitt zur CSSR und VR POLEN
6. Grenzbrigade KÜSTE 1 : 200 000
- Grenzbataillone und Grenzkompanie 1/
6. Grenzbrigade KÜSTE 1 : 100 000
- Grenzregimenter der Grenzkommandos NORD und SÜD
Grenzunterabschnitte 1 : 50 000
- Grenzkommando MITTE 1 : 25 000
- Grenzregimenter des Grenzkommandos MITTE 1 : 10 000.

Der Plan des Zusammenwirkens hat in Abhängigkeit von der jeweiligen Ebene des Zusammenwirkens zu enthalten:

a) graphischer Teil:

- Dislozierung der Grenztruppen und der Kräfte der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
- Verlauf des Schutzstreifens, der Sperrzone bzw. der Grenzzone, ständig besetzte Postenpunkte der Grenztruppen an öffentlichen Zugängen zum Schutzstreifen, Kontrollpunkte und -stellen der Deutschen Volkspolizei,
- festgelegte Einsatzabschnitte/Streifenbereiche und Postenpunkte im Grenzgebiet mit entsprechender Numerierung,
- Einsatzvarianten für gemeinsame Handlungen zum Schutz der Staatsgrenze bei besonderen Lagen,

- wichtige Betriebe, Objekte und Anlagen, Abstellplätze schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge, Bootsliegeplätze und Zeltplätze in den Grenzgebieten bzw. in der Grenzzone sowie deren Kontrolle und Sicherung,
- Sicherung der Grenzabschnitte mit Eisenbahnstrecken,
- Verbindungsstraßen und -wege zum und im Grenzgebiet, die für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind,
- Bahnhöfe und Haltepunkte der Deutschen Reichsbahn sowie Haltestellen anderer öffentlicher Verkehrsmittel,
- wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- provokationsgefährdete Abschnitte sowie Abschnitte und Räume im Schutzstreifen mit erhöhten Sicherheitsanforderungen,
- Abschnitte und Räume im Grenzgebiet, die besonders für Handlungen gegen die Staatsgrenze mit schweren Räder- und Kettenfahrzeugen geeignet sind, mögliche Start- und Landeplätze von Luftfahrzeugen sowie Unterschlupfmöglichkeiten, deren Kontrolle und Sicherung,
- Räume und Objekte im Grenzgebiet und grenznahen Raum ⁶⁾, auf die die Aufklärung und Sicherung zu konzentrieren ist,

6) an der Staatsgrenze der DDR

- zur BRD das Territorium der Grenzkreise außerhalb des Grenzgebietes und weiterer Kreise
- zu BERLIN (WEST) das Territorium der Grenzkreise/-stadtbezirke außerhalb des Grenzgebietes
- zur CSSR und zur VR POLEN das Territorium der Grenzkreise
- entlang der Küste das Territorium des Bezirkes ROSTOCK außerhalb der Grenzzone

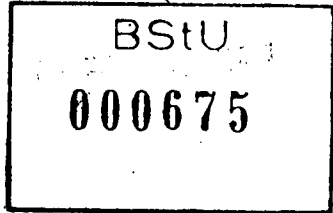
BStU

000674

- Maßnahmen der verstärkten Sicherung, der Verkehrsregulierung und Umleitung des Straßenverkehrs bei zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- Kontrolle der Liegeplätze und Fahrtrouten von Wasserfahrzeugen,
- Regattakurse, Routen der Weißen Flotte sowie Seegebiete für den Notaufenthalt ausländischer Wasserfahrzeuge,
- ständige und zeitweilige Sperrgebiete in den Seegewässern der DDR,
- Räume und Gewässer im Schutzstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften, die für den Aufenthalt freigegeben wurden,
- Maßnahmen zur verstärkten Sicherung sowie zur zeitweiligen Sperrung von Zufahrtsstraßen zum Grenzgebiet,
- Sicherung des Reise- und Güterzugverkehrs in den Grenzgebieten und grenznahen Gebieten sowie der U-Bahnlinien C und D und der Nord-Süd-S-Bahn in der Hauptstadt der DDR, BERLIN.

b) Erläuterungen:

- Tabelle der Kräfte und Mittel für die Einsatzvarianten,
- Kräfte und Mittel zur Katastrophenbekämpfung,
- Schema der Nachrichtenverbindungen, Parolen und Signaltabellen,
- Organisation des Informationsaustausches.



Muster

Protokoll

über die gemeinsame Beratung der
Kräfte des Zusammenwirkens im
Bezirk/Kreis

am 19

Ort der Durchführung:

Beginn/Ende : Uhr ; Uhr

Teilnehmer:

- | | | |
|--------------------------|------------|-------|
| 1. Leiter BV/KD-MfS | | |
| | Dienstgrad | Name |
| 2. Chef BDVP/Leiter VPKA | | |
| 3. Grenzbeauftragter MfS | | |
| 4. | | |

Die Beratung wurde einberufen und geleitet vom Kommandeur des Grenzkommandos/Grenzregiments.

Tagesordnung:

1.
2.
3.

Darlegung wesentlicher Probleme zu den Tagesordnungspunkten in Kurzfassung:

Zu 1.

Zu 2.

Zu 3.

Im Ergebnis der Lageeinschätzung abgestimmte Festlegungen des Kommandeurs der Grenztruppen:

1.

2.

Verteiler:

.....

.....

BSU
000676

O. U., den

19

Unterschriften der Kommandeure/Chefs/Leiter der zusammenwirkenden Kräfte.

Inhalt des Informationsaustausches

Der Informationsaustausch ist auf allen Ebenen des Zusammenwirkens im Interesse des zuverlässigen Schutzes der Staatsgrenze durchzuführen.

Die zusammenwirkenden Kräfte informieren sich unverzüglich über:

1. Plötzliche Lageveränderungen in den Grenzgebieten, in den Seegewässern der DDR und in den Grenzkreisen, die das Zusammenwirken zur Gewährleistung des Schutzes der Staatsgrenze erfordern, insbesondere
 - Anzeichen und Hinweise von Grenzverletzungen,
 - Einleitung von Groß- und Eilfahndungen,
 - Festnahmen von Grenzverletzern wegen versuchten bzw. vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritts und von Verletzern der Grenzordnung, deren Methoden und angewandte Mittel sowie Absichten,
 - Ergebnisse der Aufklärung und der Untersuchungen, die für die Organisation der Grenzsicherung und Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und in den Seegewässern der DDR von Bedeutung sind,
 - Vorkommnisse und Erscheinungen der Feindtätigkeit im Bereich der Grenzübergangsstellen unter Ausnutzung oder Mißbrauch des grenzüberschreitenden Verkehrs, die die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten beeinträchtigen,
 - festgestellte Besonderheiten in der Luftlage,
 - Auffinden von Hetzschriften,
 - Katastrophen, Brände, Havarien und andere Ereignisse mit folgenschweren Auswirkungen in den Grenzgebieten und in den Seegewässern der DDR, einschließlich möglicher Auswirkungen über die Staatsgrenze, sowie Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften und

- Notaufenthalt von ausländischen Wasserfahrzeugen in den Häfen und den Seegewässern der DDR.

2. Vorkommnisse und Maßnahmen im Grenzgebiet, die für die Grenzsicherung und das Zusammenwirken von Bedeutung sind, insbesondere

- die Festnahme und Haftentlassung von Bewohnern sowie die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Bewohner des Grenzgebietes,
- besondere Stimmungen und Hinweise der Bevölkerung sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Angaben über Personen, von denen Gefahren für die Sicherheit der Staatsgrenze ausgehen oder ausgehen können, und über Personen, die sich unberechtigt im Grenzgebiet aufhalten oder aufgehalten haben,
- Feststellungen bei Kontrollen möglicher Start- und Landeplätze von Luftfahrzeugen, von Abstellplätzen schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge und Unterschlupfmöglichkeiten,
- eingebrachte Angaben von freiwilligen Helfern und der Grenzbevölkerung,
- Straßen- sowie Streckensperrungen und die Durchführung von Bau-, Spreng-, Unterhaltungs- sowie Vermessungsarbeiten im Grenzgebiet,
- Fragen des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zu in das Grenzgebiet einreisenden Personen,
- die Durchführung von Agrar- und anderen Wirtschaftsflügen im Grenzsperrstreifen.

3. Vorkommnisse im Dienstbereich der zusammenwirkenden Kräfte, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze haben können.

Zeitpunkt, Ordnung und Umfang der gegenseitigen Information sind in den Plänen des Zusammenwirkens für die einzelnen Ebenen zu präzisieren.

Nachrichtenverbindungen des Zusammenwirkens zwischen den Grenztruppen der DDR und den Kräften der Deutschen Volkspolizei

BSU

000679

1. (1) Funkverbindungen

a) Kurzwellen-Funkverbindungen (KW-Funkverbindungen)

(Sicherstellung durch gegenseitiges Eintreten in die organisierten Funkverbindungen gemäß Anlage 1).

b) Ultrakurzwellen-Funkverbindungen (UKW-Funkverbindungen)

zwischen den zur Grenzsicherung eingesetzten Kräften der Grenztruppen der DDR und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, einschließlich Boote der Wasserschutzpolizei.

(Sicherstellung entsprechend operativer Notwendigkeit gemäß Anlage 2).

(2) Organisatorische Festlegungen für die Funkverbindungen

a) Für die Organisation der Funkverbindungen, die Übergabe/Übernahme

der Funktechnik und den Austausch der Funkunterlagen sind die Leiter Nachrichten der Grenzkommandos verantwortlich. Die Nutzung, Wartung und Instandhaltung der Funktechnik hat auf der Grundlage von Nutzungsvereinbarungen zu erfolgen.

b) Der Funkverkehr beim gegenseitigen Eintreten ist nach den Regeln des Funkbetriebsdienstes der jeweiligen Hauptfunkstelle durchzuführen.

c) Die UKW-Funkverbindungen sind in Verantwortlichkeit der Leiter Nachrichten der Grenzkommandos mindestens einmal monatlich zu überprüfen. Die Ergebnisse sind nachzuweisen und auszuwerten.

d) Die Funkverbindungen sind grundsätzlich nur aufzunehmen, wenn der rechtzeitige Informationsaustausch über andere Nachrichtenverbindungen nicht sichergestellt werden kann.

BSU

000680

2. (1) Drahtverbindungen

- a) SAS-Fernsprechverbindungen zwischen den Grenzkommandos und den BDVP/PdVP (gemäß Anlage 3).
- b) Offene Fernsprech- und Fernschreibverbindungen zwischen Stäben und Einheiten der Grenztruppen der DDR und Dienststellen der Deutschen Volkspolizei (gemäß Anlage 4).

(2) Organisatorische Festlegungen für die Drahtverbindungen

- a) Die Nutzung der Kanäle und die Termine der Betriebsbereitschaft der geplanten SAS-Fernsprechverbindungen sind zwischen dem Chef Nachrichten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und dem Leiter Nachrichten des Ministeriums des Innern abzustimmen und festzulegen.
- b) Die Leiter Nachrichten der Grenzkommandos haben Auszüge aus den Betriebsunterlagen (Verbindungsübersicht, Fernsprechverzeichnis, Tarnnamen und Tarnzahlen) mit den Leitern Nachrichten der BDVP und des PdVP BERLIN auszutauschen.
- c) Als Hauptstellen der SAS-Fernsprechverbindungen sind die SAS-/Chiffrierzentralen (SCZ) der Grenzkommandos verantwortlich für
 - die Sicherstellung mit Schlüsselunterlagen,
 - den termingerechten Schlüsselwechsel,
 - das periodische Messen der Kanalparameter,
 - die Überprüfung der Reservekanäle gemäß gesondertem Plan.
- d) Nomenklatur der SAS-Fernsprechteilnehmer gemäß Anlage 5. SAS-Fernsprechteilnehmer der Grenzkommandos sind mit Tarnnamen und Tarnzahlen, die der BDVP/PdVP unter Angabe der Teilnehmernummer bzw. der Dienststellung zu verlangen. Alle angerufenen Teilnehmer melden sich mit Dienstgrad und Namen.
- e) Im Bedarfsfall ist die gegenseitige Nutzung der SAS-Fernsprechnetze gestattet.
- f) Bei operativer Notwendigkeit können in Ausnahmefällen auf Entschluß der Kommandeure der Grenzkommandos und der Chefs der BDVP, des Präsidenten des PdVP BERLIN zusätzliche Verbindungen organisiert werden.

Prinzipschema der KW - Funkverbindungen des Zusammenwirkens

Lfd. Nr.	Grenz-kommando	6.GBrK	Grenz-regiment		BDVP / PdVP	VPKA
①	△				△	
②		△			△	
③			△			△

VVS-Nr.: A 456 908

000681
BSTU

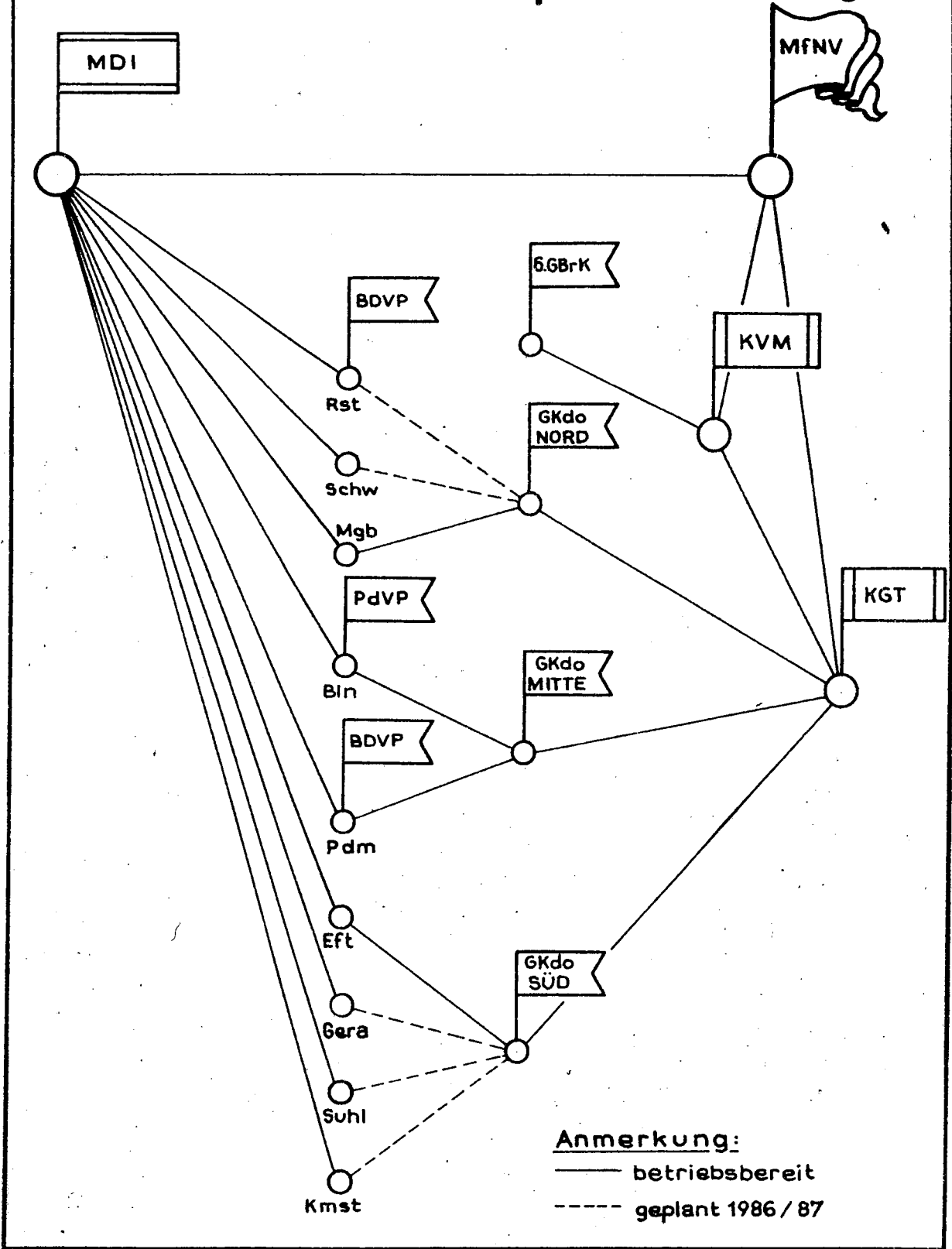
Prinzipschema der UKW-Funkverbindungen des Zusammenwirkens

Lfd. Nr.	Grenztruppen der DDR				Dienststellen der Deutschen Volkspolizei				
	GKN/GKS	G K M		GÜSt	Grenzabschn. Elbe/ Teltowkanal	VPKA	VP-Revier/ VP-Inspek.	VP-Dienstst./ Boote d.WS	Bemerkung
	K-GSi	K-GSi	K-SiA						
1	○					○			Über das FuN des GB
2		○	○	○			○		
3					○			○	

Anmerkung:

1. Lfd.Nr. 1 ist mit Funktechnik der Grenztruppen der DDR und lfd. Nr. 2 und 3 mit Funktechnik des MdI sicherstellen
2. In jedem GR Grenzkommando NORD und SÜD ist eine Einsatzreserve von UKW-Funktechnik der GT zur Sicherstellung der FuV des ZW bei besonderen Lagen bereitzustellen (Bestand: 2 UFZ 772, 5 UFT 771)

Schema der SAS - Fernsprechartverbindungen



Anmerkung:
— betriebsbereit
- - - geplant 1986 / 87

BS U
000684

Anlage 4

Schema der Fernsprech- und Fernschreibverbindungen des Zusammenwirkens

Lfd. Nr.	NZ des StN/St	NZ OpD KGT KVM	NZ OpD GKdo 6.6BrK	NZ der GA'te LE/VL	GUA der GA'te	NZ OpD GR 6B/6.6BrK	NZ der G8/GK	NZ der GÜSt	GMN ELBE	GMN BERLIN km. 19.2 schilling Br	GMN BERLIN km. 14.7 Teilboulevard Bucht	Hpt. NZ des Mdl	NZ der BDVP / PDVP	NZ der VPKA / VPI	KP/KS der DVP	Boote des WS	Betriebsart
1	○	○															Fe/Fs
2	○	○	○														Fe/Fs
3	○	○	○	○													Fe/Fs
4	○	○	○	○	○												Fe/Fs
5	○	○	○	○	○	○						○					Fe/Fs
6	○	○	○	○	○	○						○					Fe/Fs
7	○	○	○	○	○	○						○	○				Fe/Fs
8	○	○	○	○	○	○						○	○	○			Fe/Fs
9							○										Fe
10																	Fe
11																	Fe
12																	Fe
13								○									Fe
14								○									Fe
15																	Fe
16																	Fe
17																	Fe
18																	Fe
19																	Fe
20																	Fe
21																	WL/Signal

Nomenklatur der SAS-Fernsprechteilnehmer

BStU
000685

1. Grenzkommando/6. Grenzbrigade KÜSTE

- (1) Kommandeur/Chef
- (2) Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef
- (3) Stellvertreter des Kommandeurs und Leiter der Politabteilung
- (4) Stellvertreter des Stabschefs für operative Arbeit/Leiter Unterabt
Operativ
- (5) Leiter Unterabteilung Grenzsicherung
- (6) Leiter Nachrichten/Leiter Unterabteilung Nachrichten
- (7) Leiter Staatssicherheit/Abwehr
- (8) Leiter Staatssicherheit/Aufklärung
- (9) Grenzbeauftragter des Ministeriums für Staatssicherheit
- (10) Operativer Diensthabender (OpD)
- (11) Diensthabender Staatssicherheit

2. BDVP/PdVP

- (1) Chef der BDVP/Präsident der Volkspolizei BERLIN
- (2) Stellvertreter des Chefs der BDVP/des Präsidenten der VP BERLIN
Operativ
- (3) Stellvertreter für politische Arbeit des Chefs der BDVP/des Präsidenten
der VP BERLIN und Leiter der Politischen Abteilung
- (4) Stellvertreter des Chefs und Stabschef der BDVP, Stellvertreter des
Präsidenten und Stabschef des PdVP
- (5) Stellvertreter des Stabschefs und Leiter der Abteilung Operativ (nur
BDVP)
- (6) Leiter Abteilung Operativ (nur PdVP)
- (7) Leiter der Führungsgruppe
- (8) Leiter Nachrichten
- (9) Operativer Diensthabender (ODH)